



Kofinanziert von der Europäischen Union



Förderschwerpunkte für die regionalen ESF-Mittel im Stadtkreis Freiburg 2023

Orientiert am Programm des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) für Baden-Württemberg und ausgerichtet an der regionalen Bedarfslage hat der Regionale ESF-Arbeitskreis (ReAK ESF) der Stadt Freiburg in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 die regionale ESF-Arbeitsmarktstrategie 2023 verabschiedet und folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen verbessern

- › Alltagsbegleitende Angebote für Arbeitslose im Langzeitleistungsbezug in Form individueller Intensivbegleitung
- › Angebote für Wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Arbeitslose
- › Angebote für Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen, die präventive Aspekte berücksichtigen
- › Angebote für Arbeitslose mit mehreren vermittlerischen Handlungsbedarfen
- › Angebote für Menschen in Erziehungsverantwortung ohne verwertbare Ausbildung, unter besonderer Berücksichtigung von Alleinerziehenden
- › Angebote für arbeitslose Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere Frauen

Übergang Schule - Beruf

- › Berufliche Orientierung benachteiligter Schüler_innen in den Abschlussklassen inkl. der Realschulen, die von den Angeboten des Regelsystems nicht erreicht werden
- › Niedrigschwellige außerschulische Angebote für Schüler_innen in den Übergangsklassen, die als „nicht praktikumsreif“ gelten, mit berufsorientierenden und berufspraktischen Anteilen
- › Individuelle Begleitung junger Menschen beim Übergang in Ausbildung, sofern sie von den Regelsystemen am Übergang Schule - Beruf nicht oder nicht mehr erreicht
- › Angebote für psychisch belastete junge Menschen
- › Unterstützung junger Menschen mit Behinderung

Alle Projekte sollen die berufliche Orientierung sowie die Förderung der digitalen Teilhabe als wesentliche Elemente konzeptionell verankern. Coaching-Projekte sollten in Form eines „Kombi-Coachings“ sowohl für die arbeitslosen Menschen als auch für die Betriebe Unterstützung anbieten.

Die ESF-Arbeitsmarktstrategie 2023 ist online unter www.freiburg.de/esf abrufbar.

Das Kontingent des ReAK ESF der Stadt Freiburg für das Jahr 2023 beträgt 266.940,00 €.

Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

Neben den Förderschwerpunkten sind die bisherigen Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ sowie die EU-Charta der Grundrechte in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Aspekte „Ökologische Nachhaltigkeit“ und „Transnationale Kooperation“ sind ebenfalls erwünscht, können jedoch wahlweise umgesetzt werden. >>

Gleichstellung der Geschlechter: Grundsätzlich sind alle Projekte an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten. Sie sollen dazu beitragen, Geschlechterstereotypen und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Damit soll dem Gleichstellungsziel des ESF Plus in Baden-Württemberg, wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer zu erreichen, entsprochen werden. Der Frauenanteil in den Projekten sollte mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entsprechen.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: In den Projekten ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Insbesondere sind Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Zuwanderungsgeschichte bei der Auswahl der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit: Ausdrücklich erwünscht sind Projekte, die einen möglichen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, indem sie Berufe mit umweltschutzbezogenen Inhalten oder im Umwelt- und Klimaschutz engagierte Unternehmen beteiligen. Des Weiteren empfehlen wir, in den Projekten den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation: Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche und gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

Charta der Grundrechte: Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der EU-Charta der Grundrechte durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular findet sich dazu das Pflichtfeld: „Das Vorhaben wird unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt und die Teilnehmenden werden darüber informiert (im Rahmen des Teilnehmendenfragebogens).“

Förderkonditionen und Finanzierung

- > Projekte können mit einjähriger oder zweijähriger Laufzeit beantragt werden.
- > Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- > **Neu:** Die Finanzierung durch den ESF sollte mindestens 30 % und kann grundsätzlich höchstens 40 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
- > Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.
- > Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000,00 €.
- > Mindestzahl der Teilnehmenden pro Projekt beträgt 10 Personen.
- > Angebote für junge Menschen können Schüler_innen ab der Sekundarstufe I vorsehen.
- > **Neu:** Förderfähig sind direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan) bis max. 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle; Honorare für freiberuflich Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 EUR bzw. bis zu 100 EUR pro Stunde zuschussfähig. Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten; diese ist unter www.esf-bw.de abrufbar.
- > **Neu:** Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).
- > Es werden nur Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind; eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

>>

- > Eine Kombination mit anderen ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln ist nicht möglich.
- > Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht ist dem regionalen ESF-Arbeitskreis bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- > Die Publizitätspflichten der EU sind zu durchgängig zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Antragstellung

- > Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengemeinschaften.
- > **Ausgeschlossen** von einer Antragsstellung sind:
 - Behörden des Bundes und der Länder,
 - Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
 - natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- > Alle Antragstellenden können ihre Projektanträge dem Regionalen ESF-Arbeitskreis bei seiner Sitzung am 27. Oktober 2022 vorstellen. Die inhaltliche Bewertung der Projekte erfolgt bei dieser Sitzung in Form eines anonymisierten Rankingverfahrens durch die stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises.
- > Förderfähig sind alle Projekte, die den oben genannten regionalen Förderschwerpunkten entsprechen.
- > Projektanträge sind über das webbasierte Antragsverfahren ELAN zu stellen; es werden nur die dort zur Verfügung gestellten Antragsformulare akzeptiert. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden sich unter www.esf-bw.de.
- > **Neu:** Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.
- > Zur schnelleren Antragsbearbeitung sollte eine Kopie des Antrags als pdf-Dokument per Mail an die ESF-Geschäftsstelle (Kontaktdaten siehe unten) gesendet werden.
- > Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.
- > Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt.

Wer sich für eine Antragstellung interessiert, wende sich im Vorfeld bitte auf jeden Fall an die ESF-Geschäftsstelle, Herrn Sand oder Frau Pähler (Kontaktdaten siehe unten).

Bitte die Anträge bis 15. September 2022 (Poststempel):

im Original (in zweifacher Ausfertigung) an die

L-Bank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

und in Kopie (bitte per Mail) an die

ESF-Geschäftsstelle Freiburg

Amt für Soziales

Peter Sand oder Frederike Pähler

peter.sand@stadt.freiburg.de oder

frederike.paehler@stadt.freiburg.de